Opłacono ryczałtowo. Einzelpreis 0,50 zł. bezw. 0,25 Rmk.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Bezugspreis in Polen 4 Złoty, im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld, freibleibend.
Redaktion, Verlag und Administr.: Katowice, M. Piłsudskiego 27 Telefon 168, 1998.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreise nach festem Tarif. Bei jeder Beitreibung und bei Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein, Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Jahrg. VII Katowice, am 18. Oktober 1930 Nr. 43

Kritik unseres Steuersystems

In den vorhergehenden Nummern unserer Zeitung hatten wir Gelegenheit genommen darauf hinzuweisen, welches Gewicht wir den Arbeiten der Industrie- und Handelskammern, bezw. der durch sie abgehaltenen Kongresse beimessen. Sie stellen nämlich eine Art von Wirtschaftssejm dar. Durch sie kommen die brennendsten Wirtschaftsprobleme auf die Tagesordnung, und ausserdem fordern sie eine unverzügliche Realisierung des Wirtschaftsprogramms. Die Notwendigkeit dieser Arbeiten wird in umfangreichen und gründlich bearbeiteten Referaten, die darauf hinweisen, wo das Uebel sich befindet, und auf welche Weise es zu beseitigen ist, unterstrichen.

Ein besonderes Gewicht wird mit Recht auf die grösste Wunde, über die schon Bände geschrieben wurden, nämlich auf unser Steuersystem gelegt.

Auf dem Kongress der Industrie- und Handelskammern in Lwów wurden verschiedene Referate, die unser Steuersystem zum Thema haben, gehalten. Eins davon, nämlich das des Direktors der Handelskammer in Wilno, Dr. Władysław Zawadzki, vierdient besonderer Beachtung. Es trägt den Titel: „Die materiellen Vorschriften des staatlichen Systems der unmittelbaren Steuern".

Nachstehend bringen wir einen Auszug aus diesem Referat. (Die Red.).

Es wurde schon sehr viel Zeit geopfert, um zu beweisen, dass unser Steuersystem sehr schlecht organisiert ist und einer gründlichen Reform bedarf. Gegenwärtig geht es darum, aufzuklären, worin das Schlechte des Systems besteht, und woher es stammt.

Der grundsätzliche Fehler unseres Steuersystems ist die ganz doktrinäre Einstellung. Gewisse praktische Grundsätze von verschiedenartiger Bedeutung, die in Staaten mit höherer Entwicklung ausgearbeitet wurden, wurden bei uns als vollkommen richtig anerkannt, wobei jedoch vergessen wurde, dass die Konstruktion des Steuersystems mit der ganzen Einheit des Wirtschaftslebens verbunden ist.

Das auf diese Weise entstandene Steuersystem musste sich als sehr wenig ergiebig erweisen und bei dessen Gestaltung spielte auch ein weiteres Moment, nämlich die eigenwillige Interpretation fehlerhaft redigierter Gesetze, mit.

Dieses Steuersystem stellt nun einen Hemmklotz für die Stabilisierung und Rationalisierung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse dar.

Nach Aufklärung der Genese unseres Steuersystems gehen wir zur Analyse über:

In erster Reihe muss festgestellt werden, dass die **Grenze der Steuerbelastung bereits überschritten** wurde, wodurch **die weitere Entwicklung des öffentlichen Einkommens eingehalten** wurde. Von der Steuer-Ueberlastung zeugen nachstehende Tatsachen:

Die gewaltigen Rückstände aus unmittelbaren Steuern per 1. April 1929 betrugen — 414.500.000 Zł., was eine vergrösserte Exekutionsaktion erforderte. (Im Jahre 1928 wurden 2.759 Verfahren eingeleitet, um die Steuerforderungen an unbeweglichen Gütern oder deren Verkauf, zu sichern. Es wurden insgesamt 609 Exekutionsklauseln bei den Bezirksgerichten erlangt. Pfändungen wurden 933.031 durchgeführt, wovon 11.537 Versteigerungen erfolgten. Infolge Nichteintreibbarkeit der Steuerforderungen wurden im Jahre 1928 144.385 Angelegenheiten unterdrückt. Erleichterungen bei der Zahlung und deren Verschiebung wurden 74.000 gewährt. Es ist auch allen Wirtschaftspolitikern bekannt, dass zwecks Gründung neuer Unternehmen dauernde Interventionen hinsichtlich Erlangung von Steuererleichterungen notwendig sind.

Weder mit der Höhe der Steuerbelastung, noch mit allgemeiner Konstruktion und der Art der Verteilung der Steuerbelastung können sich die Wirtschaftskreise einverstanden erklären. Die durch das Finanzministerium herausgegebene Statistik der Belastung mit staatlichen Steuern gestattet uns, die Steuerzahlungen der einzelnen Teilgebiete mit der Einkommenziffer des gegebenen Teilgebietes zu vergleichen. Wie nun aus dieser Statistik zu ersehen ist, beträgt die Belastung der Industrie und des Handels (ohne Handwerk), die im Jahre 1928 609.500.000 Zł. betrug, über 63 Proz. der allgemeinen Belastung mit unmittelbaren Steuern, während das für die Einkommensteuereinschätzung veranschlagte Einkommen der Industrie und des Handels auf Zł. 1.746.000.000 berechnet wurde und somit nur 49 Proz. der allgemeinen Summe dieser Art Einkommen darstellt. Schon aus diesen Ziffern ist die Einseitigkeit der Steuerbelastung zu ersehen. Was Industrie und Handel anbelangt, so wird der überwiegende Teil deren Einkommens Grundlage zur Einschätzung der Einkommensteuer, während auf anderen Gebieten, insbesondere der Landwirtschaft, dieser Teil verhältnismässig gering ist. Es genügt zu sagen, dass im Handel auf 465.955 Steuerzahler nur 232.166, das ist genau die Hälfte, die Einkommensteuer zahlen. Bei der Industrie ist dieses Verhältnis noch grösser, nämlich 22.590 auf 36,335 d. s. $^{3}/_{5}$. Bei der Landwirtschaft dagegen haben wir auf 4.804.000 Landwirtschaften nur 227.500 Steuerzahler der Einkommensteuer und somit nicht ganz $^{1}/_{21}$. Wenn nun die Anteilnahme der Industrie und des Handels in der Steuerzahlung bedeutend mehr, als 63 Proz. beträgt, so ist deren Anteilnahme an dem öffentlichen Einkommen bedeutend geringer, als 49 Proz., obgleich hier genaue Ziffern nicht angegeben werden können.

Wenn hier von der Verteilung der Steuerlasten unter die einzelnen Schichten die Rede ist, so tragen ca. 75.000 bis 80.000 Steuerzahler ⅘ der ganzen Last der unmittelbaren Steuern (ohne Vermögenssteuer, Strafen u. s. w.), d. h. sie zahlen über 650.000.000 Zł. Wenn wir diese Ziffer mit den Ziffern unseres Geldumlaufs, dem Bereich der Kredittransaktionen etc. vergleichen, so sehen wir, wie gefährlich hier der geschaffene Punkt des schwachen Widerstandes der Wirtschaft ist.

Dies alles in Betracht ziehend, finden wir es unbedingt nötig, dass die Wirtschaftskreise entwegt die Einführung einer grösseren Gleichmässigkeit bei der Besteuerung der einzelnen Wirtschaftsgebiete und Volksschichten fordern.

Zu den einzelnen Steuern übergehend, beginnen wir mit der Einkommensteuer. Das was wir auf diesem

Wirtschaft, Horatio!

Go. Betrachtet man heute die Wirtschaftspresse, nimmt man das Handelsblatt der grossen Tageszeitungen zur Hand, so findet man eine absolute Politisierung dieser Materie. Nach dem Weltkrieg lautete Jahre hindurch die von gewisser Seite ausgegebene Parole: **Politik ist heute Wirtschaft.** Diese Mentalität entsprang der immer weiter um sich greifenden **internationalen Kartellisierung und Vertrustung.** Ja es schien eine zeitlang, als ob **Pan-Europa auf dem Weg über die internationalen Industrie-Querverbindungen** zu stande kommen sollte, also tatsächlich die Wirtschaft den Kurs der Politik ausschliesslich bestimme. Parteien entstanden, die ihrem Namen schlechtweg der Wirtschaft entlehnten — als ob Partei-Politik nicht stets, gleichviel unter welchem Namen, wirtschaftliche Interessenvertretung bedeutet hätte. Denn die soziale Struktur eines jeden Volkskörpers ist nichts anderes, als die Zusammenfassung wirtschaftlicher Machtgruppen.

Schien also Europa aus innerster Notwendigkeit zur Besinnung erwacht und friedliche Wege zu beschreiten, so befinden wir uns heute mitten in einer Situation, wie sie, vor allem auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, katastrophaler nicht gedacht werden kann. Es wäre psychologisch falsch und geradezu verhängnisvoll, Untergangsparolen auszugeben und die Verwirrung, die zuweilen in Verzweiflung und Schlimmeres umzuschlagen droht, zu vergrössern. Aber nichts scheint wiederum törichter, als Stimmungsmache, Vogelstrausspolitik.

Man wird die Ansicht als höchst problematisch empfinden dürfen, dass Politik und Wirtschaft identisch seien. Noch unheilvoller scheint es indes, wenn Politik oder dessen scheussliches Zerrbild, wie es heute überall in Europa seine Fratze reckt, den Untergang der Wirtschaft im Chaos heraufbeschwört. Für die neuen, politischen Heilslehren hat man überall wunderhübsch klingende Vokabeln erfunden: Hie Bolschewismus — da Faschismus, Nationalsozialismus, Moralische Sarnierung und dergleichen mehr. Ziel dabei ist stets Vernichtung des Selbstbestimmungsrechtes eines Volkes und der Völker zu Gunsten der rücksichtslosen Gewaltherrschaft einer einzigen Gruppe. Der Nationalismus, der den wahren Fieberbazillus dieser Paroxysmen darstellt, ist der Tod jedes gesunden Volkstums und seiner wirtschaftlichen Betätigung im Inneren und Aeusseren.

Es ist kein Heldenstück, wenn Verblendete, deren übelste Instinkte von Demagogen aufgeputscht sind, heute in den Hauptstrassen einer Weltstadt Fensterscheiben grösster Waren- und Kaufhäuser zertrümmern, um die Nation dadurch auf dümmste und böseste Art „erwachen" zu lassen. In Zeiten derartiger Not wird das Uebel dadurch nur doppelt vergrössert. Die Wirkung, die solche Gewaltakte auf das Ausland ausüben, bezeugt die Resonanz der Börsen und der Welt-Presse.

Es ist ebenso unklug, wenn zwei grosse Nachbarstaaten, wie Polen und Deutschland, einen nach **5-jährigem Zollkrieg,** bei dem es keine Sieger und Besiegten, dagegen zwei schwer Geschädigte gibt, geschlossenen **Handelsvertrag nicht ratifizieren,** ja sogar ein seit Jahren gezeitigstes Teilergebnis, das **polnisch-deutsche Holzabkommen,** das am 31. Dezember d. Js. abläuft, **nicht verlängern wollen und dadurch wesentlichen Teilen der schwer geprüften Wirtschaft unabsehbaren Schaden zufügen.** Natürlich wird der eine dem anderen Vertragspartner jeweils die Schuld an dem Nicht-Zustandekommen in die Schuhe zu schieben versuchen. In Wirklichkeit sind natürlich **stets beide Parteien,** von der Pest des Nationalismus verseucht, **schuld.** Das prozentuale Verhältnis festzustellen, bedeutet ein ebenso akademisches, wie zweifelhaftes Vergnügen.

Wenn heute sogenannte Wirtschaftskapitäne aus Schwerindustrie und Hochfinanz in heilloser Verwirrung Desperadopolitik radikalisierter Quaksalber nicht nur durch moralische Sympathie, sondern materiell unterstützen, so werden sie dadurch nicht nur zu Totengräbern der Wirtschaft, sondern zu unfreiwilligen Selbstmördern.

Wirtschaftliches (sozial verständiges) Denken und Handeln — oder Krieg aller gegen alle: Das ist die Frage.

Die Entscheidung sollte nicht schwer fallen!

Gebiet besitzen, ist direkt eine Karrikatur der ersten Konzeption. Das sofort in die Augen fallende, grundsätzliche Merkmal dieser Steuer ist die weit vorgeschobene Progression.

Von den Einzelheiten am krassesten sind ausser der Progression die Bestimmungen des Artikels 15, die doppelte Besteuerung von juristischer Personen, die Schwierigkeiten bei den Abzügen für die Amortisation und die Anwendung des Grundsatzes des durchschnittlichen Gewinns.

Art. 15 bestimmt in Absatz 2, dass das Einkommen der Landwirtschaften unter 15 Hektar, die nicht in unmittelbarer Nähe grosser Städte liegen, maximal auf einen Wert von 4 Quintal Getreide vom Hektar eingeschätzt werden kann, also weit niedriger, als es tatsächlich der Fall ist. Dank dieser Bestimmung vermeidet eine grosse Zahl von Steuerzahlern die zu Recht bestehende Besteuerung, und welche Summen dadurch der Staat einbüsst, ist schwer zu berechnen. In jedem Fall handelt es sich um ganz bedeutende Summen. Die Folge davon ist, dass im Jahre 1928, also in einem für die Landwirtschaft durchaus günstigen Jahr, nur 227.000 von 4.800.000 Landwirtschaften Einkommensteuer zahlten. In den vorhergehenden Jahren und ganz bestimmt auch im Jahre 1929 ist diese Zahl noch bedeutend geringer. Wie weit dies einen ungünstigen Einfluss auf die Gesamtwirtschaft ausübt, brauchen wir nach den obigen Ausführungen nicht hervorzuheben.

Die doppelte Besteuerung von Rechtspersonen bei Anwendung der Progression in beiden Fällen, ist natürlich unrechtsmässig.

Die Progression gemeinschaftlich mit der doppelten Besteuerung der Rechtspersonen, sowie die Schwierigkeiten, die die Praxis der Finanzämter als Abrechnung für die Amortisation darstellen, üben einen ungünstigen Einfluss, besonders auf die inländische Kapitalisierung aus, wobei wir die Bildung und Ausdehnung des Produktionskapitals im Sinne haben. Durch Entziehung des grössten Teils (in verschiedenen Fällen über 50 Proz.) der Einkomen der grossen Unternehmen und Exploitationen — und darum geht es gerade, weil der Staat doch andere Einkünfte nicht besitzt — entzieht er alle die Mittel, die zur Verstärkung, Ausdehnung und Rationalisierung dieser Unternehmen dienen würden.

Wie schlecht die ganze Konzeption unserer Einkommensteuer unseren Bedingungen angepasst ist, davon zeugt am besten das Problem des durchschnittlichen Gewinns. Dieser kann einen Wert als statistischer Begriff haben, um uns in den Verhältnissen verschiedener Wirtschaftsgebiete zu orientieren, eventuell auch zu Hinweisen bezüglich der Steuerlastenverteilung unter diesen und schliesslich als Grundlage irgend eines proportionellen Steuereinkommens dienen. Als Grundlage der progressiven **Persönlichen-**Einkommensteuer ist der durchschnittliche Gewinn ein offener Nonsens, denn er verwischt die individuellen Unterschiede, die das Steuerausmass grundsätzlich berücksichtigen muss.

Bei der **Gewerbesteuer** können wir uns [illegible] ganz kurz aufhalten, denn sie wird separat eingehend besprochen. In wieweit die Einkommensteuer eine doktrinäre Frucht ist, natürlich in der Ausführung sehr verbogen, so haben es wir bei der Gewerbesteuer mit einem ganz opportunistischem Werk zu tun, dass aller theoretischen Gedanken entblösst ist und allen Hinweisen widerspricht, die in diesem Gebiet die Oekonomie erteilen kann.

Wir wollen uns noch kurz mit der **Grundsteuer** befassen, obgleich sie nicht direkt die Industrie- und Handelskreise betrifft. Sie betrifft uns jedoch insofern, als die geringe Ergiebigkeit dieser Steuer, die durch die fehlerhafte Konstruktion und die demagogischen Nachträge verursacht ist, eine viel zu grosse Belastung anderer Wirtschaftsgebiete verursacht mit den ungünstigen Seiten, von denen hier die Rede war.

Geldwesen und Börse

Warschauer Börsennotierungen.

Devisen.

14. 10. Budapest 156.17 — 156.57 — 155.77, Holland 359.63 — 360.53 — 358.73, London 43.33½ — 43.44 — 43.23, New York 8.912 — 8.932 — 8.892, Oslo 238.65 — 239.25 — 238.05, Paris 34.96 — 35.05 — 34.87, Schweiz 173.38 — 173.81 — 172.95, Wien 125.80 — 126.11 — 125.49, Italien 46.71 — 46.83 — 46.49.

13. 10. Belgien 124.45 — 124.76 — 124.14, London 43.34 — 43.45 — 43.25, New York 8.912 — 8.932 — 8.892, Paris 34.99 — 35.08 — 34.90, Prag 26.47 — 26.53 — 26.41, Schweiz 173.38 — 173.81 — 173.95, Italien 46.72 — 46.84 — 46.60.

15. 10. Belgien 124.43 — 124.74 — 124.12, Danzig 173.22 — 173.65 — 172.79, Holland 359.52 — 360.42 — 358.62, Kopenhagen 238.65 — 239.25 — 238.05, London 43.34 — 43.45 — 43.23, New York 8.912 — 8.932 — 8.892, Paris 34.97 — 35.06 — 34.88, Prag 26.46½ — 26.53 — 26.40, Schweiz 173.37 — 173.80 — 172.94, Wien 125.80 — 126.11 — 125.49.

16. 10. Budapest 156.17 — 156.57 — 155.77, Belgien 124.42 — 124.73 — 124.11, Holland 359.52 — 360.42 — 358.62, London 43.34½ — 43.45 — 43.24, New York 8.912 — 8.932 — 8.892, Paris 34.98 — 35.07 — 34.89, Prag 26.47 — 26.53 — 26.41, Schweiz 173.38 — 173.81 — 172.95, Stockholm 239.63 — 246.23 — 239.03, Wien 125.84 — 126.15 — 125.53, Italien 46.71 — 46.83 — 46.59, Bukarest 5.31 — 5.32½ — 5.29½.

Wertpapiere.

4-proz. Investitionsanleihe 103.25, 5-proz. prämierte Dollaranleihe 58.00, 3-proz. Bauanleihe 50.00, 5-proz. Konversionsanleihe 55.00, 6-proz. Dollaranleihe 79.00, 10-proz. Eisenbahnanleihe 104.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 94.00, 8-proz. Pfandbriefe der Bank Rolny 94.00, 7-proz. Pfandbriefe der Bank Gospodarstwa Krajowego 83.25.

Aktien.

Bank Polski 157.00 — 155.00, Bank Zachodni 70.00, Lilpop 23.75 — 23.50, Starachowice 11.25.

Vom kattowitzer Geldmarkt.

Der Septemberultimo ging vollkommen glatt vorüber, denn die Banken arbeiten sehr vorsichtig und mit grosser Reserve, sodass sie ständig über bedeutende Kapital verfügen. Das Angebot erstklassigen Wechselmaterials ist auch weiterhin gering, was die Möglichkeit einer Unterbringung der Bargeldvorräte verringert. Dagegen stieg ganz bedeutend das Inkassomaterial. Die Kursschwankungen des Bargelddollar und die gewisse Steigerung der Devisen auf New York verursachte eine Flucht der Kundschaft vor Złotyeinlagen, die in solche auf fremde Valuten umgetauscht wurden. Trotzdem hat jedoch die Nachfrage nach Bargelddollar keinen grösseren Umfang angenommen. In der Abteilung Aktien und Prozentpapiere herrscht auf dem hiesigen Markt schon seit längerer Zeit eine vollkommene Stagnation.

Bilanz der Bank Polski.

Die Bilanz der Bank Polski für die erste Oktoberdekade weist einen Goldvorrat in Höhe von 561.911.000 Zł. auf, was im Vergleich zur vorhergehenden Dekade einen Zuwachs um 26.000 Zł. bedeutet. Die Geld- und deckungsfähigen ausländischen Verpflichtungen verringerten sich um 24.742.000 Zł. auf 297.110.000 Zł., dagegen stiegen die nicht deckungsfähigen, ausländischen Verpflichtungen um 2.083.000 Zł. auf 117.312.000 Zł. Das Wechselportefeuille stieg um 15.572.000 Zł. auf 720.330.000 Zł. Pfandanleihen verringerten sich um 5.847.000 Zł. auf 73.73.892.000 Zł. In den Passiven stieg die Position der sofort fälligen Verpflichtungen um 13.765.000 Zł. auf 205.907.000 Zł. Der Bankbilletumlauf fiel um 36.465.000 Zł. (1.336.498.000 Zł.). Das prozentuale Verhältnis der Deckung des Bankbilletumlaufes und der sofort fälligen Verpflichtungen beträgt 36.43 Proz. (6.43 Proz. über die statutarische Deckung).

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Aktive Handelsbilanz im September.

Nach den bisherigen Berechnungen des statistischen Hauptamtes stellt sich die Handelsbilanz (einschliesslich der Freien Stadt Danzig) im September wie folgt dar:

Eingeführt wurden 292.707 to. Waren im Werte von 190.143.000 Zł. Im Vergleich zum August verringerte sich die Einfuhr im Gewicht um 32.124 to. stieg dagegen im Wert um 1.940.000 Zł.

Ausgeführt wurden im September 1.749.214 to. im Werte von 211.841.000 Zł. Im Vergleich zum August stieg die Ausfuhr im Gewicht um 121.541 to. und im Wert um 10.355.000 Zł. Das Aktiv-Saldo der September-Handelsbilanz beträgt somit 21.398.000 Zł. Bei der Einfuhr im September verringerte sich die Einfuhr von Lebensmitteln, insbesondere von Reis um 11.000.000 Zł., von Kunstdüngemitteln um 2.100.000 Zł. Dagegen stieg die Einfuhr von Pelzen um 2.000.000 Zł., Textil-Rohmaterialien um 5.000.000 Zł., Baumwoll-, Woll- und Seidengeweben um 2.100.000 Zł., Hütten-Rohmaterial um 2.100.000 Zł., Papier-Rohmaterial um 800.000 Zł., technischen Pflanzenölen um 2.100.000 Zł., Oelsamen um 400.000 Zł.

In der Ausfuhr stieg der Export von Getreide um 4.100.000 Zł., Vieh um 1.700.000 Zł., Kohle um 2.800.000 Zł., Zink um 3.700.000 Zł., Oelsamen um 1.400.000 Zł., Zuckerrüben um 700.000 Zł.

Es verringerte sich dagegen die Ausfuhr von Zukker um 6.200.000 Zł., Cellulosehoiz um 1.100.000 Zł. und Kunstdüngemittel um 800.000 Zł.

Polnisches Getreide für Frankreich.

Die Nachricht vom Rückgang der diesjährigen Ernteergebnisse in Frankreich haben die Aufmerksamkeit des polnischen Getreidehandels auf sich gelenkt. Frankreich ist vornehmlich an der Einfuhr von Weizen interessiert, für welche Polen kaum in Frage kommt. Trotzdem rechnet man in Polen mit der Möglichkeit, dass Frankreich auch grössere Mengen von Roggen und Gerste wird importieren müssen. Im Zusammenhang mit der angeblich guten Konjunktur für polnisches Getreide hat sich der Direktor der französisch - polnischen Handelsgesellschaft in Paris für die Einfuhr von polnischen Lebensmitteln eingesetzt. Er hat sich nach Polen begeben, um sich mit dem polnischen staatlichen Exportinstitut und dem Privathandel über eine planmässige Ausfuhr von Getreide nach Frankreich zu verständigen.

Das ausländische Kapital für eine Abgabe der Exploitationskonzession auf der Strecke Oberschlesien—Gdynia.

Die französische Kapitalistengruppe, die sich um die Exploitation der Kohlenmagistrale Oberschlesien — Gdynia bewirbt, bearbeitete bereits, wie gemeldet wird, das Projekt eines entsprechenden Vertrages. Die Vertreter dieser Gruppe, die wie bekannt, durch die Firmen Schneider-Creuzot und die Banque des Pays du Nord repräsentiert werden, weilten bereits zweimal in Polen, um die mit dem Bau und der Exploitation dieser Linie verbundenen Probleme zu untersuchen. Das gesammelte Material diente zur Ausarbeitung eines Vertrages für ein Exploitationsrecht. Das Vertragsprojekt soll in nächster Zeit den entsprechenden Faktoren zwecks Beginns der Verhandlungen vorgelegt werden. Zu diesem Zweck werden die Vertreter der französischen Gruppe nach Warszawa kommen.

Polnische wirtschaftliche Vorlesungen in Budapest.

Auf Einladung der Ungarisch-Polnischen Handelskammer fuhr anfangs dieser Woche unter Führung der Departement - Direktoren M. Sokołowski und Dr. A. Rose eine 20-gliederige Gesellschaft nach Budapest unter denen sich leitende Beamten der Wirtschaftsministerien, Repräsentanten der Landwirtschaft, Industrie und Handels befanden. Die Mitglieder dieser Ausflugsgruppe haben während ihres einwöchentlichen budapester Aufenthalts, Gelegenheit gehabt mit den ungarischen Wirtschaftsministern und allen Repräsentanten des Wirtschaftslebens eingehende Besprechungen zu pflegen. Den bedeutendsten Teil des budapester Aufenthaltes bildete die unter dem Präsident des Grafen Ivan Csekonics, Präsidenten der Ungarisch-Polnischen Handelskammer abgehaltene Konferenz, wobei Direktor Sokołowski und Direktor Rose über die aktuellen Probleme des polnischen Wirtschaftslebens Vorträge hielten. Der erste befasste sich mit allgemeinen Fragen, der zweite mit speziellen Fragen der Landwirtschaft. Beide Vortragenden zeugten mit ihrem Vortrag von hoher Konception und gründlichsten Fachkenntnissen. Die mehrhundertköpfige Zuhörerschaft unter denen die Regierung und die hervorragendsten Represäntanten des Wirtschaftslebens zu sehen waren verfolgten beide Vorträge mit dem grössten Interesse und Anerkennung. Es war zum ersten Mal, dass in Ungarn über allgemeine wirtschaftliche Probleme Polens von polnischen Fachläuten Vorträge gehalten wurden. Beide Vorträge erwiesen den zwischen den beiden Staaten bestehenden wirtschaftlichen Beziehungen nützliche Dienste. Die Führer der Delegation wurden vom Reichsverweser Horthy in besonderer Audienz empfangen.

Inld. Märkte u. Industrieen

Kohlenförderung im September.

Die oberschlesische Kohlenförderung weist im September einen Zuwachs um ca. 240.000 to., d. s. ca. 10 Proz. der allgemeinen Produktion auf. Beim Vergleich September- mit der Augustproduktion muss berücksichtigt werden, dass im September 26, im August dagegen nur 25 Arbeitstage waren. Soweit es sich um den Arbeitstag handelt, so vergrösserte sich die Produktion durchschnittlich um 6 Proz. Die starke Vergrösserung der Kohlenförderung im September ist auf den vermehrten Kohlenbedarf im Zusammenhang mit dem kommenden Winter zurückzuführen.

Aus der Holzindustrie.

Die Situation in der Holzindustrie zeitigt gegenwärtig keine günstigen Heroskope für die Zukunft. Die Lage ist derart katastrophal, dass das Problem des Verkaufspreises angesichts des Absatzproblems an zweite Stelle rückte. Der Mangel an Abnehmern, der auf den europäischen Märkten durch die allgemeine Krisis hervorgerufen wurde, wie auch das sowjetrussische Dumping, sowie der auf dem inländischen Markt gänzlich danieder liegende Baubetrieb stellen den tatsächlichen Grund der katastrophalen Lage der Holzindustrie dar. Es sind uns Fälle bekannt, in denen bedeutende Holzindustrielle bereit sind, ihre Holzvorräte zu wesentlich niedrigerem Preis abzugeben, als die eigenen Produktionskosten betragen, und dennoch finden sie keine Abnehmer. In diesem Licht wird es nun verständlich, dass die schwere Lage der Holzindustrie von Faktoren organisatorischer Natur, bezw. der Verkaufspolitik abhängig ist, denn dominierende Aufgabe der Holzindustrie ist das Problem der Eroberung neuer Absatzmärkte.

Entwicklung der białystocker Textilindustrie.

Der Beschäftigungsstand in der białystocker Textilindustrie betrug im September d. Js. im Verhältnis zum September 1929 — 150 Proz. Der Verkauf auf dem inländischen Markt gestaltete sich ziemlich lebhaft. Die Preise stiegen von 5—10 Proz. Besonderer Beliebtheit bei den inländischen Kaufleuten erfreuen sich die neuen Stoffgattungen, mit deren Herstellung die białystocker Fabriken gegenwärtig begannen. Im Export der białystocker Textilindustrie steht an erster Stelle der ferne Osten und Indien, wohin der Versand via Hamburg und Triest erfolgte. An weiterer Stelle steht der Meerexport durch Stettin, Danzig, sowie nach Wien, Rumänien, London und Kapstadt. Ausserdem wurde ein gewisses Quantum Gewebe nach Jugoslavien und Südafrika versandt.

Die Situation in der bielitzer Textilindustrie.

In der bielitzer Wollindustrie wurde die Gewebeproduktion für die diesjährige Wintersaison bereits beendet. Der Eingang der Bestellungen ist ziemlich gering, sodass mit einer Betriebseinschränkung in den Fabriken im Oktober zu rechnen ist. Die Stoffabriken bemühten sich, grössere Stoffquantitäten auf den ausländischen Märkten unterzubringen, was jedoch nur teilweise gelang.

Vom Konfektionsmarkt.

In der Konfektionsindustrie war der Monat September der ungünstigste des ganzen Jahres. Die Umsätze verringerten sich im Vergleich zum September des vergangenen Jahres um ca. 50 Proz. Die Nachfrage nach Wäsche und Bekleidung war trotz der sehr niedrigen Preise und der günstigen Zahlungsbedingungen nur äusserst minimal. Die Fabriken beendeten mit kleinen Ausnahmen die Produktion für die diesjährige Wintersaison.

Im Konfektionshandel hat der Monat September gleichfalls keine Besserung der Situation gebracht. Die warme Witterung und die schwere Wirtschaftslage wirkte sich sehr ungünstig in der Damenkonfektion aus. Für Wollartikel war die Nachfrage sehr schwach. Die Preise dieser Artikel wiesen eine schwache Tendenz auf.

Was die Warenkredite anbelangt, so wurden in verschiedenen Teilgebieten, wie z. B. in der Wojewodschaft Poznań, die Verkaufsbedingungen durch die Lieferanten ziemlich verschärft und auch konsequent innegehalten.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Drahtleinen und ermässigter Umsatzsteuersatz.

Der Verkauf von Drahtleinen seitens eines Industrieunternehmens an Kohlen- und Naphtha-Gruben geniesst nicht den ermäsigten Steuersatz aus Art. 7 a des Gewerbesteuergesetzes (Urteil N. T. A. vom 17. September 1930 Reg. Nr. 3956/28).

Warenhandel und Lieferungsunternehmen unter Bezugnahme auf die Umsatzsteuer.

Die Frage der Selbständigkeit eines Unternehmens für die Ausführung von Lieferungen im Sinne des Art. 7 Pkt. 6 des Gewerbesteuergesetzes wird im Sinne der Bestimmungen des Art. 18 des Gesetzes beurteilt. (Urteil N. T. A. vom 15. September 1930 Reg. Nr. 350/28).

Verkauf von polierten Möbeln und Gewerbepatent.

Das Finanzministerium hat erklärt, dass zur Ausübung eines Kleinverkaufs von polierten Möbeln im Sinne der in A. Teil II Abschnitt I der 2. Kategorie Pkt. 2 f enthaltenen Vorschriften der Anlage zu Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes die Lösung eines Gewerbepatentes 2. Kategorie nur erforderlich ist, sofern die polierten Möbel Merkmale feinerer Produktion besitzen.

Dagegen lag es nicht in der Absicht des Gesetzgebers, den Kleinverkauf von gewöhnlichen billigen inländischen polierten Möbeln in die 2. Kategorie der Gewerbepatente einzubeziehen. Dies geht aus der Zusammenstellung der polierten Möbeln mit anderen Gegenständen im Pkt. f des Tarifs hervor. (Rundschreiben vom 16. Juli 1930 L. D. V. 7182/4/30).

Verkauf von Kohle aus einem Handels- an ein Industrieunternehmen.

Im Zusammenhang mit den bestehenden Zweifel darüber, ob der Verkauf von Kohle aus einem Handels- an ein Industrieunternehmen den Charakter eines Grossverkaufs trägt, hat der Finanzminister dahin erklärt, dass mit Rücksicht darauf, dass die Kohle, die vom Industrieunternehmen verbraucht wurde, unzweifelhaft den Produktionszwecken dieses Unternehmens dient, der Verkauf als Grossverkauf im Sinne des dritten Absatzes des Art. 7 des Gewerbesteuergesetzes anzusehen ist.

Diese Interpretation findet auf die Bemessungen für 1929 und folgende Jahre Anwendung. (Rundschreiben vom 18. Juli 1930 L. D. V. 8099/4/30).

Einkommensteuer juristischer Personen und Gehälter der Direktoren.

Die von Direktoren des Unternehmens in prozentualen Verhältnissen zur Summe der erfolgten Geschäfte erhobenen Entschädigungen, fallen unter den Begriff „Entschädigung aller Art" von denen im Absatz 3 des Art. 21 des Einkommensteuergesetzes die Rede ist. (Urteil N. T. A. vom 27. Januar 1930, Reg. Nr. 3927/27 in Sachen der Versicherungsgesellschaft Silesia Sp. Akc. Bielsko).

Rundschreiben des Finanzministeriums vom 17. September 1930 L. D. 9771/4/30 über die Handelsbücher beim Export von Halb- und Fertig-Fabrikaten.

Im Zusammenhang mit den Urteilen des Obersten Verwaltungsgerichts vom 15. II. 1930 Reg. 51/28, nach denen für die Zuerkennung der Befreiung von der Gewerbesteuer auf Grund des Art. 3 Pkt. 15 des Gesetzes vom 15. Juli 1925 über die Gewerbesteuer es nicht notwendig ist, den Export durch Handelsbücher nachzuweisen, erklärt das Finanzministerium, dass die Richtlinien dieser Urteile ausschliesslich bei der Befreiung der Halb- und Fertigfabrikate von der Umsatzsteuer anzuwenden sind, dagegen keine Anwendung finden können bei der Erteilung der Ermässigungen auf Grund der Verfügungen des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsminister auf Grund des Art. 94 Abs. 3 Pkt. 1 des erwähnten Gesetzes bei dem Export von Rohstoffen (landwirtschaftlichen Produkten).

In diesen Fällen sind weiterhin die Vorschriften des Teils I des § 9 der Ausführungsverordnung genau zu beobachten, insbesondere der Nachweis des Exportes der Rohstoffe durch ordnungsmässig geführte Handelsbücher zu fordern.

Verzugszinsen für Steuerrückstände sind von der Einkommensteuer abzugsfähig.

Verzugszinsen und -strafen sind von dem Gesamteinkommen im Sinne des Art. 10 Pkt. 5 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähig ohne Rücksicht darauf, auf Grund welcher Rückstände sie fällig sind. (Urteil N. T. A. vom 15. IX. 1930 Nr. 2397 vom Jahre 1928).

Gemäss diesem Urteil sind also auch Verzugszinsen und -strafen von dem Gesamteinkommen abzugsfähig, die für Steuerrückstände aus der **Einkommensteuer** erstanden sind und bezahlt wurden.

Filialen der technischen Büros und Gewerbepatente.

Das Finanzministerium hat erklärt, dass Filialen technischer Büros Gewerbepatente II. Handelskategorie im Sinne des Abs. VI Teil II A des Tarifs zum Art. 23 des Gewerbesteuergesetzes besitzen müssen, sofern sie Tätigkeiten ausführen und Arbeiten annehmen, die zur Tätigkeit des technischen Büros gehören. (Rundschreiben vom 22. Juli 1930 L. D. V. 7658/4/30).

Abänderung des Zolltarifs.

Auf Grund der im Dz. U. R. P. Nr. 70, Pos. 556 erschienenen Verordnung erhalten die Positionen 260 u. 261 des Zolltarifs folgenden Wortlaut:

Pos. des Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zoll für 100 kg Brutto
260	Federn aller Art	1.000,-- Zl.
	Anm. 1: Federn aller Art, gereinigt bezw. desinfiziert, ausgeführt auf Grund von Bescheinigungen des Handelsministeriums, bezw. Federn aller Art, nicht gereinigt oder nicht desinfiziert, im Ausnahmefalle mit Genehmigung des Finanzministeriums . . .	zollfrei
	Anm. 2: Federn sowie Ruten (bezw. Stiele), Federn, die zu Verzierungs- und Galanteriezwecken dienen, sortiert nach Farbe und Grösse, gebunden in Bündel, ebenso Puter- und Hahnenfedern sogar nicht in Bündel gebunden, und für diese Zwecke bestimmt	zollfrei
	Anm. 3: Dünger aus Vogelfedern	zollfrei
	Anm. 4: Federn enthalten in Kissen und Matratzen, ausgeführt nicht zu Handelszwecken, wie z. B. im Reiseverkehr, beim Umzug u. s. w.	zollfrei
261	Daunen von Federvieh aller Art .	3.000,-- Zl.
	Anm. 1: Daunen von Federvieh aller Art, gereinigt bezw. desinfiziert ausgeführt auf Grund von Bescheinigungen des Handelsministeriums bezw. Daunen von Federvieh aller Art, ungereinigt oder nicht desinfiziert, im Ausnahmefalle mit Genehmigung des Finanzministeriums	zollfrei
	Anm. 2: Daunen in Kissen und Matratzen, ausgeführt nicht zu Handelszwecken z. B. im Reiseverkehr, beim Umzug u. s. w. .	zollfrei

Nichtveröffentlichung des Bücherabschlusses durch eine Aktiengesellschaft und Folgen bei der Einkommensteuer

Nach dem Gesetz über die staatliche Einkommensteuer in dem durch Verordnung des Finanzministers vom 14. Juli 1923 veröffentlichten Wortlaut und insbesondere im Sinne des Art. 49 sind alle Personen, deren Einkommen in dem, dem Steuerjahr vorangehenden Jahre die Grenze des Einkommens, als einer Versteuerung nicht unterliegt, überschreitet, verpflichtet, auf einem vorgeschriebenen Formular eine Einkommensteuererklärung einzureichen. Falls eine Erklärung nicht abgegeben wird, erfolgt die Bemessung der Steuer auf Grund des Materials, über das die Steuerbehörde verfügt. Was das vorgeschriebene Erklärungsformular anbelangt, so enthält dasselbe im Sinne des Art. 53 in Verbindung mit dem Art. 51 des Gesetzes und dem § 109 und 111 der Ausführungsverordnung vom 14. Mai 1921 die Versicherung, dass alle in der Erklärung gemachten Angaben nach besten Wissen und Gewissen erfolgt sind. Zu den Angaben, die in der Erklärung der privaten Personen enthalten sein müssen, die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind, gehören u. a. 1) die als Dividende von Aktien und Anteilen verteilten Summen, 2) diejenigen Summen, die zur Erweiterung und Entwicklung des Unternehmens bestimmt sind, sowie solche Beträge, die nicht abgezogen werden können, im Sinne des Abs. 1 und 2 des Art. 8 des Gesetzes, 3) das Anlagekapital.

Im vorliegenden Falle hat die klägerische Gesellschaft, wie dies aus den Akten hervorgeht, in dem diesbezüglichen Zeitraum das Einkommen erlangt, das der Versteuerung unterliegt, jedoch keine vorgeschriebene Erklärung abgegeben; bei der Klage hat sie eine „Berechnung" des Einkommens vorgelegt, das der Versteuerung unterliegt, die nach ihrer Meinung völlig die durch die Vorschrift des Art. 49 (Art. 50) des Gesetzes erforderliche Erklärung vertritt. Wenn man auch in Uebereinstimmung mit der Klage zugeben wollte, dass dieser Mangel an und für sich dem die Erklärung vertretenden Schreiben, die wesentlichen Merkmale einer Steuererklärung nicht genommen hat, so begründet doch im vorliegenden Falle dies den Antrag über Nichteinreichung einer formellen Erklärung und zwar deshalb, weil die klägerische Firma aus ihren Büchern der Einkommenserklärung nur einen Auszug beigefügt hat (u. a. eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1923, die weder von der Firma unterschrieben noch bescheinigt war) und auf die Anfrage der Behörde im Oktober 1924 um Angabe des Datums der Veröffentlichung des Berichts bezw. des Bücherabschlusses für 1923 keine Antwort gegeben hat. Es ist also die Berufung des Vertreters der klägerischen Partei in der Verhandlung darin verfehlt, dass die Bilanz der Firma als eine Aktiengesellschaft, die zur Veröffentlichung der Berichte verpflichtet ist, die Rechtsvermutung der Richtigkeit für sich hat. Eine solche Behauptung konnte begründet sein, wenn die Firma gegenüber der Behörde nachgewiesen hätte, dass die Bilanz zu der Berechnung, die die Erklärung vertritt, tatsächlich vor der Einreichung der Erklärung oder an dem betr. Datum veröffentlicht worden ist. Wenn die Firma dies jedoch nicht nachweisen kann, so muss sie die nachteiligen Folgen des Mangels der Versicherung hinsichtlich des guten Glaubens und Gewissens, die im Gesetz vorgeschrieben ist, tragen.

Jedoch hat diese „Berechnung" keine Versicherung dahingehend enthalten, dass alle in ihr enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt sind. Die Bemessungsbehörde II. Instanz hat deshalb zutreffender Weise diese Berechnung unter den gegebenen Umständen nicht als eine formelle Einkommenserklärung anerkannt und sie lediglich als ein Informationsmaterial behandelt. Entgegen der Behauptung der Klage kann die Gestalt der Berechnung nicht der Umstand ändern, dass in der Zahlungsaufforderung zur staatlichen Einkommensteuer die Finanzkammer in der ersten Rubrik aufgeführt hat, „dass der Versteuerung im Betrage von 3.131.574.731 Mk. unterliegende Einkommen angegeben in der fristgemäss eingereichten Erklärung", denn die beklagte Behörde hat selbständig die Klage der Anwendbarkeit der Vorschrift aus Art. 49, Abs. 5 des Gesetzes entschieden.

Sobald also festgelegt worden ist, dass die klägerische Gesellschaft eine vorschriftsmässige Erklärung eingereicht hat, hatte die Bemessungsbehörde die Pflicht, die Bemessung der Steuer unter Zugrundelegung des ihr zur Verfügung stehenden Materials vorzunehmen. Eine unangenehme Folge der Nichteinreichung der vorschriftsmässigen Erklärung ist der Umstand, dass die Schätzungsbehörde nicht verpflichtet ist, vom Steuerzahler Erläuterungen und Ergänzungen zu verlangen, d. h., dass sie die Unterlagen zur Bemessung der Steuer unter Ausschluss des Steuerzahlers festlegen kann, weiter, dass der Steuerzahler, der die Bemessung in seiner Abwesenheit zugelassen hat, angesichts der Bestimmung des Teiles 2 des Art. 67 des Gesetzes bei der Berufung ausser Einwürfen rechtlicher Natur bezw. solche, die gegen die Grundsätzlichkeit der Bemessung von amtswegen gerichtet sind, die materiellen Grundlagen der Bemessung nicht bekämpfen und zwecks Verwerfung der Unterlagen, die von der Behörde zur Steuerbemessung vorgelegt worden sind, Beweise vorlegen kann.

Angesichts des obigen Tatbestandes erwies sich der Einwurf der Klage als verfehlt der gegen die Grundsätzlichkeit der Bemessung von amtswegen gerichtet war, d. h. in Abwesenheit und im Zusammenhang damit ist ebenfalls der zweite Einwand der Klage hinsichtlich der materiellen Seite der Bemessung und zwar hinsichtlich des Betrages von 5.196.964.500 Mk., um die die Bemessungsbehörde den Wert des Rohstoffes erhöht hat, unzutreffend, d. h. dass angesichts der Bemessung in Abwesenheit, die Bemessungsbehörde nicht verpflichtet war, den Einwurf, der die materielle Seite der Bemessung betraf, anzuerkennen.

Schliesslich hat die klägerische Firma trotz mehrmaligen Aufforderung seitens der Behörde die verlangten Beweise, die die angegebenen Preise begründen sollten, nicht vorgelegt und hat ebenso ihre Berufung durch keinen Beweisantrag gestützt.

Aus diesen Gründen hat das Oberste Verwaltungsgericht die Klage als unbegründet erkannt und ihre Abweisung beschlossen.

(Urteil Nr. N. T. A. vom 11. I. 1929 L. 5316/26 in Sachen Aktien-Gesellschaft W. J. Wiślicki in Łódź.

Ausführung des polnisch - rumänischen Handels- und Schiffahrts - Vertrages.

Im Dziennik U. R. P. Nr. 64/1930, Pos. 511 wurde die amtliche Erklärung von 2. 9. 1930 bezüglich der Kündigung des Handelsvertrages zwischen Polen und Rumänien, unterfertigt in Bukarest am 1. Juli 1921 zum 31. Mai 1930, veröffentlicht.

In Anlehnung an Art. 16 dieses Vertrages verliert dieser seine Geltungskraft nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage der Kündigung, d. h. am 31. Mai 1930.

Im Zusammenhang damit erklärt das Finanzministerium, dass in Anlehnung an Art. 9 Abs. 2 des in Warszawa am 23. VI. 1930 unterfertigten polnisch- rumänischen Handels- und Schiffahrtsvertrages ab 1. September 1930 die Konventionssätze auf Grund der Meistbegünstigungsklausel nur bei denjenigen Waren anzuwenden sind, die aus Rumänien stammen und herkommen, neben den im Rundschreiben L. D. IV. 1295/3/30 Monitor Polski Nr. 179/1930, Pos. 273 enthaltenen, die gemäss der Anlage zum Vertrage vom 23. VI. 1930 nachstehende Positionen des polnischen Zolltarifs umfassen:

1—8	77	149—158
10—13	78	161—164
21—30	83—85	167
32—37	95	168
39—43	105—109	173
45—48	112—113	174
51—58	115	176
61—66	120—123	178—184
68	125—127	186—193
70	131—132	195—213
72	137—143	215
74	146	216

Gesetze / Rechtssprechung

Arbeitslosenversicherung.

Bei der Anwendung des Gesetzes über die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit ergab sich die Frage, wann die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Versicherung der Arbeitnehmer beginnt. Das Gesetz spricht sich zwar deutlich und in einer scheinbar keine Zweifel zulassenden Art über die Frage aus. Das Leben jedoch bringt wie gewöhnlich auch hierbei Verschiedenheiten mit sich, die möglicher Weise nicht vorgesehen, jedenfalls im Gesetz nicht festgelegt sind.

So spricht das Gesetz davon, dass falls der Arbeitgeber mehr als 5 Arbeitnehmer beschäftigt, er verpflichtet ist, sie für den Fall der Arbeitslosigkeit zu versichern, sofern selbstverständlich diese Arbeitnehmer die im Gesetz festgelegten Bedingungen erfüllen. Wie verhält es sich aber, wenn der Arbeitgeber mehr als 5 Arbeitneh-

Die wirtschaftlichen Zusammenhänge der zentraleuropäischen Messen

Von Dr. Robert Reinhard (Prag).

Wenn wir die Entwicklung der Messen in Mitteleuropa ins Auge fassen, so finden wir, dass diese aufs engste mit der Ausgestaltung der Hansa und des deutschen Auslandshandels verknüpft sind. Der Stahlhof zu London, die Märkte in Bergen und Wisby u. v. a. gehörten zu den bedeutendsten Messeplätzen Nordeuropas. Im XV. Jahrhundert hielten deutsche Kaufleute in Venedig und besonders im Kaufhause der Deutschen (Fondaco dei Tedeschi), sowie in Frankfurt den Handel in den Händen, wobei Pelze, Tuche, Leder, Spiegel, Glas und venezianische Seide, aber auch Getreide ausgetauscht wurden. Erst die Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien schufen darin Wandel, wenngleich sich nach wie vor noch zahlreiche deutsche Kaufleute bemühten, die Verlegung der Welthandelstrasse von Italien nach Lissabon und Antwerpen mitzumachen.

Die drei Hansa - Städte Bremen, Hamburg und Lübeck, aber auch Frankfurt und Leipzig suchten im XVII. Jahrhundert immermehr den Handel an sich zu reissen.

Dass nach dem Weltkrieg ein wahres Messefieber entstand, das bereits bedeutend abgeflaut ist, ist hinlänglich bekannt. In Deutschland haben sich ausser der Weltbedeutung besitzenden Leipziger Messe nur die in Köln und Königsberg behaupten können. In Schweden sind Göteborg und Malmö, in Holland Utrecht, in Belgien Brüssel, in der Schweiz Basel, in Jugoslavien Ljubljana (Laibach) und Zagreb (Agram), in Italien Mailand und Padua, in Oesterreich Wien, und Graz, in Ungarn Budapest, **in Polen Lwów und Poznań**, in Frankreich Paris und Lyon und in der Tschechoslovakei Prag, Reichenberg und Bratislava zu Bedeutung gelangt. Die Messen zu Nischni Nowgorod haben in den letzten Jahren sehr viel an Besuch verloren, was mit den wirtschaftlichen Verhältnissen in Sowjetrussland zusammenhängt.

Unser Bestreben muss dahin gehen, grosse Wirtschaftsräume, mächtige Wirtschaftseinheiten zu vereinigen, um dadurch die Hindernisse des Warenaustausches abzubauen. Unsere heutigen Zollsysteme erinnern in ihrer Unübersichtlichkeit an die Zeit des Mittelalters. Im Zeitalter des Flugzeuges und des Rundfunks ist dieser Zustand auf die Dauer unhaltbar, **und wird dadurch nur die Zahl der Arbeitslosen und die allgemeine Unzufriedenheit erhöht.** Die Kaufkraft der breiten Bevölkerungsschichten muss durch entsprechende Löhne und Gehälter gesteigert werden, da infolge der Hochschutzzollgesetzgebung besonders in den Nachbarstaaten der tschechoslovakischen Republik eigene Industriezweige ins Leben gerufen wurden, die den Export tschechoslovakischer Waren immermehr erschweren. **Nur durch Errichtung eines wirtschaftlichen Mitteleuropas ist der Weg zu dem Vereinigten Staaten von Europa erzielbar, wobei die Aufrechthaltung der politischen Unabhängigkeit, durch die wirtschaftliche Zusammenarbeit, soweit diese möglich ist, am besten gesichert werden kann.**

Ein wirtschaftlicher Aufstieg ist nur dadurch erreichbar, dass sich alle dazuberufenen Kreise zusammenschliessen, wozu auf den jeweiligen Messen sich die beste Gelegenheit bietet. Der völkerversöhnende und soziale Kern der Mustermessen bedarf keiner Begründung, da nur eine Vollbeschäftigung der Arbeiterschaft eine Lösung der langjährigen Wirtschaftskrisen herbeiführen kann. Industrie und Landwirtschaft müssen einander aber ergänzen, da die Arbeiter beider Kategorien nur bei entsprechender Beschäftigung und bei gesicherten Lohnverhältnissen als Käufer für Gebrauchsgegenstände in Betracht kommen und sich anderseits nur dann in geistiger und sozialer Hinsicht emporarbeiten können. Wenn man diesen Kreislauf von Käufern und Verkäufern, von Lieferanten und Abnehmern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern ins Auge fasst, so lernt man erst dann den wirklichen Wert planmässig geleiteter Mustermessen schätzen. Dass die wichtigsten Absatzgebiete der tschechoslovakischen Republik ausser in den Nachbarstaaten im Osten Europas und in Asien liegen, bedarf keiner Hervorhebung, zumal zumindest die Schuh-, Glas-, Textil-, und Maschinenfabrikation, Gablonzer Bijouterie, Spielwaren, Porzellan, Möbelfabrikation u. v. a. wesentlich Exportindustrien sind.

mer beschäftigt davon jedoch eine bestimmte Zahl unter 5 oder 5, die die gesetzlichen Bedingungen zur Versicherung erfüllen, der Rest aber nicht? Besteht in einem solchen Falle zur Versicherung dieser 5 oder weniger als 5 Arbeitnehmer, die die Versicherungsbedingungen erfüllen, denn hinsichtlich des Restes der die Versicherungsbedingungen nicht erfüllt, selbst von vornherein kein Zweifel?

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann man natürlich hierbei mit voller Berechtigung zweierlei Ansicht sein. Falls die Arbeitgeber freigebig sind und die Frage vom Gesichtspunkt der Ausgaben betrachtet wird, nur mit Rücksicht auf die Versicherung, können sie vollkommen zu Recht die Versicherung ablehnen, die Behörde dagegen kann in der Vorschrift des Gesetzes ebenfalls richtige Grundlagen zur Forderung auf Versicherung sehen. Nach Meinung des Gesetzgebers könnte einen massgebenden Hinweis zur Entscheidung dieser Frage nur die Kenntnis derjenigen Ueberlegungen bieten, die den Gesetzgeber veranlast haben, die Zahl über 5 Arbeiter als Bestimmung zur Verpflichtung zur Versicherung anzunehmen. Aber diese Ueberlegungen sind natürlich unbekannt, zu mindest kann man sie nicht aus dem Wortlaut des Gesetzes ableiten.

Deshalb hat das Oberste Verwaltungsgericht, das diese Frage entscheiden sollte, sich nur auf die Behauptung beschränkt, dass „keine Vorschrift des Gesetzes zu dem Schluss berechtigt, das massgebend für die Charakterisierung einer bestimmten Arbeitsanstalt als im Sinne des Gesetzes zur Versicherung ihr Arbeitnehmer verpflichtet, nicht sein kann die absolute Zahl der insgesamt in der betr. Anstalt beschäftigten Arbeitnehmer sondern nur die Zahl derjenigen unter ihnen, hinsichtlich deren, die besonderen Versicherungsbedingungen bestehen".

Demnach also entscheidet die absolute Zahl und nicht die Zahl der besonders der Versicherungspflicht unterliegenden Arbeitnehmer über die Pflicht des Arbeitgebers. Falls die Gesamtzahl der Arbeitnehmer grösser, als 5 ist und der Versicherungspflicht mehr als fünf unterliegen, so ist er trotzdem zur Versicherung der der Versicherungspflicht unterliegenden verpflichtet. (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts Reg. Nr. 3821/27).

Ausschreibungen

Die Militärintendentur in Warszawa veröffentlicht eine Ausschreibung auf Lieferungen von

24 Stück Schreibtische Ausmass 155x86x77,
12 Schreibmaschinentische mit Schubladen,
24 Schreibtischsessel auf Schrauben mit Filz,
600 gebogene Stühle,
10 Stück Büro-Uhren,
20 Eisenschränke,
30 Schreibtische mit je 5 Schubladen,
60 Schreibtische mit je 2 Schubladen,
50 Büroschränke,
500 Kasernentische,
1.000 Kasernenbänke,
500 Eimer,
500 Wannen zum Waschen von Füssen.

Offerten sind bis zum 22. Oktober d. Js. dem Wojskowy Zakład Zaopatrzenia Intendenckiego i Taborowego in Warszawa, ul. Przejazd 15 einzureichen.

Anknüpfung von Geschäftsverbindungen

Waren- und Vertretervermittlungsliste B. 24.
I. Import aus Polen nach Deutschland.

503. Hamburger Firma sucht Verbindung mit polnischen Mühlen, die sich mit dem Export von Haferflocken, Hafermehl, Hafergrütze sowie Gerste befassen.

504. Berliner Vertreterfirma übernimmt Vertretung leistungsfähiger polnischer Exporthäuser für Bedarfsartikel aller Art. Evtl. wird auch der Einkauf für Konzerne aus Polen übernommen.

505. Firma in Sachsen sucht Verbindung mit polnischen Raffinerien bezw. Herstellerfirmen, die Terpentinoel (Kienoel) abzugeben haben.

506. Schlesische Firma sucht entleimtes Knochenmehl als Düngemittel seitens leistungsfähiger Produktions- bezw. Exportfirmen zu kaufen.

507. Hamburger Firma hat Interesse für Kalbs- und Rindblasen sowie Kälbermagen.

508. Hamburger Firma sucht gebrauchte Presstücher aus Wolle und Haaren zu kaufen.

509. Sächsischer Holzvertreter übernimmt die Generalvertretung in Rundstäben aller Art seitens polnischer Rundstabfabriken.

510. Hamburger Firma sucht Verbindung mit leistungsfähigen polnischen Exportfirmen, die Oelsaaten und Landesprodukte abzugeben haben.

511. Hamburger Firma erbittet Offerte in Tierhaaren aller Art.

512. Hamburger Firma hat Interesse für Rohoel bezw. Oelrückstände.

Export aus Deutschland nach Polen.

513. Dortmunder Firma sucht für den Vertrieb ihrer Asbest- und Packungsfabrikate branchenkundigen Vertreter, der gute Beziehungen zu den entsprechenden Abnehmerkreisen unterhält.

514. Stettiner Firma sucht Verbindung mit gut eingeführten Vertreterfirmen der kosmetischen Branche, die an der Uebernahme einer Vertretung in kosmetischen Artikeln Interesse haben.

515. Firma in Fulda sucht für den Vertrieb ihrer Imprägnierung für Damen-Strohhüte gut eingeführten Vertreter der Lack- und Farbenbranche.

516. Sächsische Firma sucht Verbindung mit einer leistungsfähigen Firma der Maschinenbranche, die an einer Generalvertretung in Exenterpressen bezw. Blechbearbeitungsmaschinen interessiert ist.

517. Firma in Barmen sucht Verbindung mit gut eingeführten Vertretern der Textilbranche, die den Verkauf von Bändern und Litzen aller Art übernehmen wollen.

518. Kieler Firma liefert Lautsprecher und Kopfhörer und sucht Verbindung mit den in Frage kommenden Abnehmerkreisen wie Grossisten oder Importeure der Radiobranche.

519. Nürnberger Firma sucht einen eingeführten Vertreter für den Verkauf von Pinseln aller Art.

520. Schlesische Firma sucht Vertreter der Fahrradbranche für den Verkauf von Fahrradpackungen.

521. Sächsische Firma sucht einen Generalvertreter für den Vertrieb von pflanzenphysiologischen Präparaten sowie Desinfektionsartikeln, Insekten- und Ungeziefervertilgungsmitteln, der möglichst über einige Geldmittel verfügt.

522. Firma in Württemberg sucht für den Verkauf von Baumaschinen etc. Verbindung mit interessierten Fachvertretern der Maschinenbranche.

Interessenten erteilt Auskunft unter Angabe des Chiffrezeichens und Beifügung von Złoty 2,— in Postwertzeichen die Hauptgeschäftsstelle der
Deutsch-polnischen Handelskammer E. V., Breslau I, Wallstrasse 2.

Verantwortlich für den gesamten Inhalt u. Verlag: Tadeusz Ćmiel, Katowice. — Verlag: „Hermes", Sp. z ogr. odp., Katowice. — Druck: Śl. Zakl. G. i W. „Polonia" Katowice.